



Deutscher Landkreistag, Postfach 11 02 52, 10832 Berlin

Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren,
Frauen und Jugend
Referat 506 – Aufstiegsförderung
11018 Berlin

Per E-Mail: 506afbg@bmbfsfj.bund.de

Ulrich-von-Hassell-Haus
Lennéstraße 11
10785 Berlin

Tel.: 030 590097-341

E-Mail: Irene.Vorholz@Landkreistag.de

AZ: IV-422-01/0

Datum: 18.5.2026

Referentenentwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung des Referentenentwurfs eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes mit Stand vom 24.3.2026 und die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Der Gesetzentwurf entspricht im Großen und Ganzen dem Entwurf eines 5. AFBG-Änderungsgesetzes, der bereits in der vergangenen Legislaturperiode eingebracht worden war, dann aber der Diskontinuität anheim gefallen ist.

Unbeschadet dessen haben wir die Landkreise, die in über der Hälfte der Flächenländer die für das Aufstiegs-BAföG zuständigen Ämter sind, aber auch Träger der regionalen Wirtschaftsförderung und zuständige Stellen für die Bildungsberatung sind, erneut um Rückmeldungen gebeten. Auf dieser Grundlage nehmen wir wie folgt Stellung.

- Die Zielsetzung, die höherqualifizierende berufliche Bildung zu stärken und damit einen Beitrag zur Fachkräftesicherung zu leisten, wird ausdrücklich begrüßt. Aus Sicht der Landkreise ist die Fachkräftesicherung eine der zentralen Herausforderungen für die Zukunftsfähigkeit des ländlichen Raums. Gut qualifizierte Fachkräfte bleiben eher vor Ort, wenn sie attraktive Aufstiegsmöglichkeiten und finanzielle Spielräume für den nächsten Karriereschritt wie den Meister oder Fachwirt bekommen. Die vorgesehenen Änderungen des AFBG sind daher in ihrer grundsätzlichen Zielrichtung positiv zu bewerten.
- Die in § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AFBG-E vorgesehene Klarstellung zum Ausschluss hochschulrechtlich geregelter Abschlüsse ist ein wichtiger Schritt zur Rechtssicherheit. Im Sinne einer „prüfarmen“ Verwaltung sollte diese Abgrenzung so trennscharf formuliert sein, dass Einzelfallprüfungen und damit verbundene Widerspruchsverfahren reduziert werden. Die Unschärfen bei der Abgrenzung zu hochschulrechtlichen Abschlüssen führen bislang regelmäßig zu langwierigen Einzelfallprüfungen und Rechtsstreitigkeiten.

- Der Wegfall der Anrechnung von zweckgleichen Arbeitgeberleistungen für den Maßnahmebeitrag für Aufstiegsfortbildungen in § 10 Abs. 1 AFBG-E ist aus Sicht der Geförderten zu begrüßen und auch aus Sicht der Verwaltung richtig. In den betreffenden Fällen wird dies den Aufwand bei der Bearbeitung reduzieren.

Allerdings fragt sich, wie systematische Doppelförderungen ausgeschlossen werden können, wenn Kostenbestandteile zeitgleich durch das AFBG und den Arbeitgeber gedeckt werden, vor allem da Arbeitgeberleistungen häufig ohne eindeutige Zweckbestimmung deklariert werden.

- Die Erhöhung des Kinderbetreuungszuschlags in § 10 Abs. 3 AFBG-E ist ein wichtiger Beitrag zur Chancengerechtigkeit und ermöglicht es einer breiteren Zielgruppe, Qualifizierung und familiäre Verpflichtungen im ländlichen Raum zu vereinbaren. Die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und beruflicher Weiterbildung ist ein wichtiger sozialpolitischer Aspekt.
- Die Erhöhung der Leistungsbeträge insbesondere für die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren sowie für die Erstellung des Meisterstücks oder vergleichbarer Arbeiten (§ 12 AFBG-E) ist zu begrüßen. Sie ist angesichts der erfolgten Preisanstiege notwendig.

Des Weiteren möchten wir auf folgendes Problem mit hinweisen:

Derzeit sind nur die „reinen“, von den einzelnen Kammern in den Gebührenverzeichnissen festgelegten Prüfungsgebühren förderfähig. Prüfungsnebenkosten, z. B. Raummieten, Materialkosten, Meisterbrief/-karte, dagegen sind nicht förderfähig, werden aber von den Kammern meist zusammengefasst ausgewiesen. Daher müssen die Ämter für Ausbildungsförderung jeweils prüfen, ob und ggf. in welchem Umfang neben den Prüfungsgebühren auch Prüfungsnebenkosten enthalten sind. Dies ist ein beträchtlicher Aufwand. Eine Teilablehnung wird von den Meisterschülern zudem oftmals nicht verstanden, was zu zusätzlichen Rückfragen führt. Wir bitten zu prüfen, ob neben den Prüfungsgebühren auch die Prüfungsnebenkosten förderfähig gemacht werden können. Dies würde den Verwaltungsaufwand reduzieren und eine transparentere und verständlichere Förderung der Prüfungsgebühren ermöglichen.

- Die Erhöhung des Darlehenserrlasses bei Bestehen der Fortbildungsprüfung in § 13b Abs. 1 AFBG-E ist nachvollziehbar.
- Eine wesentliche Erleichterung in der Antragsbearbeitung ist durch die Änderungen nicht zu erwarten. Wir wären für weiteren Bürokratieabbau sehr verbunden und bitten darum, folgende weitere Änderung aufzunehmen:

In § 9a Abs. 2 AFBG sollte der Teilnahmenachweis sechs Monate nach Beginn der Fortbildungsmaßnahme entfallen. Für die Fortbildungsstätte und die Ämter für Ausbildungsförderung ergibt sich hier ein erheblicher Aufwand. Er sollte lediglich noch zum Ende der Maßnahme, bei Abbruch oder Unterbrechung oder einer sich deutlich abzeichnenden Nichtteilnahme am Unterricht oder jedenfalls nur nach einem Maßnahmeabschnitt vorgelegt bzw. angefordert werden. Denn der Aufwand insbesondere für die Verwaltung ist beträchtlich (Wiedervorlage anlegen, Wiedervorlage überwachen, Teilnehmer anschreiben, Eingang überwachen, Teilnahmenachweis prüfen etc.). Zudem liegt die Teilnahme an der Fortbildungsmaßnahme nach einem halben Jahr in den seltensten Fällen unterhalb der geforderten 70 %. Die Teilnehmer werden im Antragsverfahren und im Bescheid auf die Folgen einer nicht regelmäßigen Teilnahme bzw. einer Teilnahme unter 70 % hingewiesen. Da es sich beim AFBG um Erwachsenenfortbildung handelt, ist davon auszugehen, dass sich die Teilnehmer der Folgen einer nicht regelmäßigen Teilnahme bewusst sind. Durch den

Wegfall der Überprüfung der Teilnahme an einer Fortbildungsmaßnahme nach einem halben Jahr würde der Aufwand bei der Verwaltung, den Fortbildungsstätten und den Teilnehmern deutlich reduziert.

- Abschließend sei angemerkt, dass ein erfolgreicher Vollzug des 5. AFBGÄndG maßgeblich von der Digitalisierbarkeit der Prozesse abhängt. Die Landkreise weisen mit Nachdruck darauf hin, dass die notwendigen IT-Schnittstellen (insbesondere zum Darlehensgeber KfW) zum Inkrafttreten der Änderungen voll funktionsfähig zur Verfügung stehen müssen. Ein Verzicht auf manuelle Übergangsberechnungen und Vorbehaltsbescheide ist zwingend erforderlich, um die Bearbeitungszeiten kurz zu halten

Wir sind Ihnen für eine Berücksichtigung unserer Hinweise verbunden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Vorholz